

Häufig gestellte Fragen Beitragserhebung / Vergleichsangebote:

Bei Fragen können die Kunden zusätzlich auf die Homepage verwiesen werden. (ZkWAL – Bekanntmachung – Aktuelles – Häufige Fragen und Antworten)

1. Was bedeutet Gesamtschuldnerisch und müssen wir beide das jeweils bezahlen?
2. Müssen alle, die ein Vergleichsangebot gesamtschuldnerisch erhalten haben, dieses unterschrieben zurücksenden?
3. Warum haben wir bei den Bescheiden, die wir bekommen haben, verschiedene Kassenzeichen?
4. Reicht es, wenn wir das Vergleichsangebot per Mail/Fax schicken?
5. Warum erhalten wir überhaupt nochmal Bescheide und warum hat das so lange gedauert?
6. Wie wird der Betrag berechnet?
7. Ist Ihre Satzung überhaupt rechtskräftig? / Dürfen Sie das überhaupt?
8. Warum bekommt ein unbebautes Grundstück einen Bescheid? Da ist kein Anschluss vorhanden.
9. Ich kann nicht alles auf einmal zahlen. Was können wir da machen?
10. Was passiert, wenn ich diese/n Bescheid/e nicht bezahle?
11. Sie haben einen Bescheid bekommen?
12. Sie haben weitere Fragen nach der Prüfung?
13. Fragen zum Zeitungsartikel 10.12.2024
14. Werden auch Gutschriften erteilt?
15. Gibt es die Möglichkeit Detailfragen zu besprechen und die Berechnungsgrundlage erläutert zu bekommen?
16. Ich habe gegen den Grundlagenbescheid Widerspruch eingelegt, dieser wurde bisher nicht beantwortet. Wie gehe ich vor?
17. Ich habe damals keinen Widerspruch eingelegt, da mir gesagt wurde, dass der Bescheid unabhängig davon geprüft und wie alle anderen gleichbehandelt wird. Wie gehe ich jetzt vor?

1. Was bedeutet Gesamtschuldnerisch und müssen wir beide das jeweils bezahlen?

Gesamtschuldnerisch – Beispiel: Herr und Frau Mustermann (beide Eigentümer) bekommen beide ein Vergleichsangebot / Zahlungsgebot. Der Beitrag muss nur einmal gezahlt werden, das Vergleichsangebot muss aber von beiden unterschrieben zurückgesendet werden.

Definition Gesamtschuldnerisch: Gesamtschuldnerische Haftung bedeutet, dass **mehrere natürliche oder juristische Personen für dieselbe Sache gemeinsam verantwortlich sind**. Die gesamtschuldnerische Haftung wird auch als solidarische Haftung bezeichnet.

Auszug aus Grundlagenbescheid: Bei gesamtschuldnerischer Haftung erhält jeder Eigentümer (außer bei Erbengemeinschaften) einen Beitragsbescheid gleichen Inhalts, d. h. der Bescheid wird nur einmal festgesetzt.

2. Müssen alle, die ein Vergleichsangebot gesamtschuldnerisch erhalten haben, dieses unterschrieben zurücksenden?

„Das Vergleichsangebot ist bereits mit einer Eigentümerunterschrift stellvertretend für alle Eigentümer des Grundstückes wirksam.“ (Vergleichsangebot Seite 4 – Punkt 1)

3. Warum haben wir bei den Bescheiden, die wir bekommen haben, verschiedene Kassenzeichen?

Unterschiedliches Kassenzeichen bei mehreren gleichlautenden Vergleichsangeboten / Zahlungsgeboten (bei mehreren Eigentümern) – Der Betrag muss nur einmal gezahlt werden. Das unterschiedliche Kassenzeichen wird programmseitig automatisch mehrfach generiert.

4. Reicht es, wenn wir das Vergleichsangebot per Mail/Fax schicken?

Vergleichsangebote müssen im Original unterschrieben zurück zum Zweckverband.

5. Warum erhalten wir überhaupt nochmal Bescheide und warum hat das so lange gedauert?

Wir haben von der Rechtsaufsichtsbehörde die Vorgabe bekommen, alle Grundstücke vollständig zu bescheiden, da sich unsere Satzung geändert hat und in der Vergangenheit nicht alles konform abgelaufen ist. Dadurch, dass wir ca. 22.000 Bescheide im Jahr 2020 rausgeschickt haben, hat es vier Jahre Zeit in Anspruch genommen, um alles vernünftig zu überprüfen.

6. Wie wird der Betrag berechnet?

Flächenberechnung – Flächen werden berechnet auf Grundlage ...
... des Kommunalabgabengesetzes
... der jeweiligen Abrundungssatzungen der Gemeinden
... der Beitragssatzung des ZkWAL
... von Bebauungsplänen

7. Ist Ihre Satzung überhaupt rechtskräftig? / Dürfen Sie das überhaupt?

Erste gültige Satzung – laut Urteil vom OVG 3 LB 1005/18 OVG bildet die Beitragssatzung 2020 die entsprechende Grundlage (Auszug aus dem Urteil siehe separates Dokument auf der Internetseite – ZkWAL, Bekanntmachungen, Aktuelles)

8. Warum bekommt ein unbebautes Grundstück einen Bescheid? Da ist kein Anschluss vorhanden.

Unbebaute Grundstücke – Generell sind alle Grundstücke zu bescheiden, auch unbebaute Grundstücke können unter bestimmten Voraussetzungen beschieden werden. Es muss kein Hausanschluss vorhanden sein.

9. Ich kann nicht alles auf einmal zahlen. Was können wir da machen?

Ratenzahlungsvereinbarungen und Stundungen – können gemäß Satzung beantragt und bei Vorliegen der Voraussetzungen abgeschlossen werden.
Richten Sie Ihr Anliegen gerne an **Frau Schaefer** unter: mahnwesen@zkwal.de

10. Was passiert, wenn ich diese/n Bescheid/e nicht bezahle?

Sollten Sie Widerspruch einlegen, hemmt dies nicht die Zahlungspflicht. Wenn Sie den Beitrag nicht innerhalb der Zahlungsfrist begleichen, wird der ZkWAL diese mahnen.

11. Sie haben einen Bescheid bekommen?

Bitte prüfen Sie diesen und wenn nach Ihrer Prüfung keine Fragen bestehen, beachten Sie bitte die Zahlungsfristen. Die **Zahlfrist** ist bis zum **31.01.2025** und die **Abgabefrist** der unterschriebenen Vergleichsangebote ist bis zum **15.01.2025**.

12. Sie haben weitere Fragen nach der Prüfung?

Bitte schicken Sie uns Ihre Fragen mit der IDE-Nr, Kdn-Nr, Bescheid SW/TW postalisch oder per Mail an beitragswesen@zkwal.de zu.

13. Fragen zum Zeitungsartikel 10.12.2024

Der ZkWAL hat sich die Frist zum Ende dieses Jahres gesetzt. Somit werden alle Bescheide bis zum 31.12.2024 versendet.

14. Werden auch Gutschriften erteilt?

Der ZkWAL hat sich in diesem Jahr aufgrund der großen Menge an Bescheiden priorisiert um Fälle von Nacherhebungen gekümmert. Alle übrigen Fälle werden nächstes Jahr bearbeitet.

15. Gibt es die Möglichkeit Detailfragen zu besprechen und die

Berechnungsgrundlage erläutert zu bekommen?

Gerne vereinbaren wir im neuen Jahr ab dem 06.01.2025 einen persönlichen Termin mit Ihnen, und dann ggf. noch offene Fragen einmal im persönlichen Gespräch zu klären. Rufen Sie uns dazu bitte gerne am dem 02.01.2025 für eine Terminvereinbarung an oder schreiben Sie uns eine Email an beitragswesen@zkwal.de

16. Ich habe gegen den Grundlagenbescheid Widerspruch eingelegt, dieser wurde bisher nicht beantwortet. Wie gehe ich vor?

Bitte prüfen Sie, ob die Annahme des Vergleichsangebotes eine für Sie sinnvolle Option darstellt, oder ob bei einer möglichen Korrektur des Bescheides aufgrund aus Ihrer Sicht notwendiger weitreichenden Anpassungen eine für Sie deutlich günstigere Lösung entsteht. In ersterem Fall, unterschreiben Sie bitte das Angebot und lassen Sie uns dieses zukommen. Mit Ihrer Zahlung ist der Vorgang erledigt. Im zweiteren Fall, schreiben Sie uns am besten eine Email mit der Angabe der wesentlichen Sachverhalte, warum Sie denken der Bescheid ist fehlerhaft. Fügen Sie gerne nochmal Ihrer ursprünglichen Widerspruch bei. Wir prüfen den Sachverhalt dann kurzfristig und kommen auf Sie zu.

17. Ich habe damals keinen Widerspruch eingelegt, da mir gesagt wurde, dass der Bescheid unabhängig davon geprüft und wie alle anderen gleichbehandelt wird. Wie gehe ich jetzt vor?

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihr Bescheid fehlerhaft ist, schreiben Sie uns am besten eine Email an beitragswesen@zkwal.de unter Angabe der Sachverhalte. Wir prüfen Ihren Bescheid dann nochmal.